



Besteuerung nach dem Aufwand

1 Übersicht

Bei der Besteuerung nach dem Aufwand, auch Pauschalsteuer genannt, handelt es sich um ein vereinfachtes Veranlagungsverfahren für ausländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, hier aber keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Besteuerung nach dem Aufwand tritt an die Stelle der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer. Grundstücksgewinne bleiben hingegen separat nach dem Steuergesetz steuerbar.

Diese Besteuerungsform steht Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit zu, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nehmen. Das Recht auf Besteuerung nach dem Aufwand erlischt, wenn eine Person das Schweizer Bürgerrecht erwirbt oder in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Im Kanton Solothurn ist die Besteuerung nach dem Aufwand in § 20 StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, BGS 614.11) und in der StVO Nr. 18 (Steuerverordnung Nr. 18: Besteuerung nach dem Aufwand vom 31. August 2015, BGS 614.159.18) geregelt.

2 Steuerberechnung

Nach dem Aufwand besteuerte Personen müssen – wie ordentlich besteuerte Personen – jährlich eine Steuererklärung einreichen und die Kosten ihrer Lebenshaltung für sich und die von ihnen unterhaltenen Personen deklarieren. Als Kosten der Lebenshaltung gelten die gesamten Aufwendungen im In- und Ausland für Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Bildung und Ausbildung, Unterhaltung, Vergnügen, Sport und Reisen, für die Haltung von Tieren, für den Unterhalt und den Betrieb von Fahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen usw. sowie die Aufwendungen für Dienstboten. Für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt betragen die massgebenden Lebenshaltungskosten das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwertes. Für die übrigen Steuerpflichtigen betragen sie das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für die Unterkunft und Verpflegung am Ort ihrer steuerlichen Zugehörigkeit nach § 8 StG. Die massgebenden Lebenshaltungskosten betragen aber auf jeden Fall mindestens Fr. 400'000. Die Einkommenssteuer wird nach dem ordentlichen Einkommenssteuertarif berechnet.

Die Vermögenssteuer wird nach einem steuerbaren Vermögen bemessen, das mindestens dem Zwanzigfachen der massgebenden Lebenshaltungskosten entspricht. Sie wird nach dem ordentlichen Vermögenssteuertarif berechnet.

Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern der gesamten, nach § 20 Abs. 6 lit. a bis f StG und § 2 StVO Nr. 18 berechneten Einkünfte und Vermögenswerte.

3 Verfahren

Die Besteuerung nach dem Aufwand wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person vorgenommen; sie hat nachzuweisen, dass sie sämtliche Voraussetzungen erfüllt. Der Antrag kann gestellt werden, solange die ordentliche Veranlagung nicht rechtskräftig geworden ist.



Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Steueramt des Kantons Solothurn
Leitung
Chef Steueramt
Herr Marcel Gehrig
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

4 Zusammenfassende Übersicht

Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand:

- Kein Schweizer Bürgerrecht,
- erstmals steuerrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz oder mindestens zehnjährige Landesabwesenheit
- keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

Ehegatten müssen beide diese Voraussetzungen erfüllen.

Steuerberechnung:

- Basis für die Einkommenssteuer (jeweils das Höchste):
 - Die gesamten jährlichen Lebenshaltungskosten;
 - mit eigenem Haushalt: das Siebenfache des jährlichen Mietzinses oder des Eigenmietwertes;
 - übrige: das Dreifache des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort ihrer steuerlichen Zugehörigkeit
 - mindestens aber Fr. 400'000.
- Basis für die Vermögenssteuer:
 - Mindestens das Zwanzigfache der massgebenden Lebenshaltungskosten.
- Die Steuer wird nach dem ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuertarif berechnet.
- Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern der gesamten, nach § 20 Abs. 6 lit. a bis f StG und § 2 StVO Nr. 18 berechneten Einkünfte und Vermögenswerte.